



Kritische Beiträge
zur
Unfallversicherung vom augenärztlichen
Standpunkte.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde
der
hohen medizinischen Fakultät
der
k. b. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Zollmann,
prakt. Arzt aus Atzendorf bei Magdeburg.



Erlangen.

K. b. Hofbuchdruckerei von Aug. Vollrath.

1891.

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät
zu Erlangen.

Referent: Herr Professor Dr. Eversbusch.

Seinen lieben Eltern

vom Verfasser.

So dankenswert es auch ist, dass von der deutschen Regierung eine Aera der sozialen Gesetzgebung ausging und so sehr wir Grund haben, auf dieselbe stolz zu sein, so haften doch einem solchen Werke, das ohne ein Vorbild begonnen wurde, mancherlei Fehler und Schwächen an, die ja natürlich erst im Laufe der Zeit korrigiert werden können, an die sich aber eine böswillige Arbeiterverhetzung umsomehr anklammert, als diese Übelstände ihr ja einen gewissen Schein der Berechtigung geben, ohne dass damit etwa behauptet werden sollte, dass unsere regierenden Klassen ihren Verpflichtungen in genügender Weise nachkämen oder gar von dem Grundsätze „noblesse oblige“ sich leiten liessen. Es ergeben sich daraus leicht Ungerechtigkeiten, welche nicht sowohl im Gesetze selbst begründet sind, als vielmehr darin, dass infolge der Neuheit des Gegenstandes Richter und Ärzte ohne die theoretische und praktische Vorbildung an denselben herantreten mussten. So ist es denn gekommen, dass die Entscheidungen und Begründungen in Bezug auf Renten nach Unfällen so sehr ungleichmässig ausfallen bei den verschiedenen Instanzen, ja dass sogar die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, der höchsten Instanz, Gleichmässigkeit in der Begründung und Bemessung der Rente so sehr vermissen lassen. Zur Klarstellung der Grundsätze, nach denen die Höhe der Rente infolge von Augenverletzungen normiert werden soll, möchten diese Zeilen ihr bescheidenes Teil beitragen, um dadurch auch zur möglichsten Fruktifizierung der sozialen Gesetzgebung beizutragen.

Es sei mir gestattet, hier am Eingange mit einigen Zahlen darzuthun, wie ungleichmässig die Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes ausfallen, um damit den Beweis zu führen, wie notwendig es ist, dass sich die Ärzte und speciell die Augenärzte mit der Unfallversicherungsfrage beschäftigen. Suchen wir uns nun unter den bis jetzt publizierten Entscheidungen diejenigen heraus, welche sich auf den Verlust eines Auges beziehen, während das andere normal ist (es ist bei diesen verhältnismässig einfachen und durchsichtigen Fällen am leichtesten, einen Einblick zu erhalten), so sehen wir, dass die bewilligten Renten innerhalb sehr weiter Grenzen, zwischen $22\frac{2}{9}\%$ und $66\frac{2}{3}\%$ schwanken, und zwar ist bewilligt worden:

$22\frac{2}{9}\%$	1 mal
25%	4 „
30 „	6 „
$33\frac{1}{3}\%$	14 „
35%	2 „
37 „	1 „
40 „	7 „
45 „	1 „
50 „	8 „
$66\frac{2}{3}\%$	1 „

Es macht diese Zusammenstellung auf den ersten Anblick einen verhältnismässig guten Eindruck, namentlich insofern, als $33\frac{1}{3}\%$ Rente am häufigsten, nämlich 14 mal, bewilligt ist. Und dies ist ja die Rente, welche die meisten Autoren als die für diesen Fall angemessene betrachten. Ganz anders aber stellt sich das Bild, sobald wir die bewilligten Renten nach den Gewerken rubricieren.

Von den Schmieden haben erhalten:

einer $22\frac{2}{9}\%$,
zwei 50% .

Von den Kesselschmieden haben erhalten:

drei $33\frac{1}{3}\%$,

zwei 50% .

Von den Schlossern haben erhalten:

zwei 30% ,

zwei $33\frac{1}{3}\%$,

einer 37% ,

einer 50% .

Von den Steinbrechern haben erhalten:

zwei 30% ,

einer $33\frac{1}{3}\%$.

Von den Arbeitern haben erhalten:

zwei 25% ,

zwei $33\frac{1}{3}\%$,

einer (Tagelöhner) 40% ,

einer 50% .

Von den Fabrikarbeitern haben erhalten:

zwei 40% ,

einer 50% .

Von den Bergleuten haben erhalten:

einer 30% ,

drei $33\frac{1}{3}\%$,

einer 35% ,

einer 40% .

Die übrigen unfallverletzten Einägigen fallen auf verschiedene Gewerke.

Sobald man sich nur gegenwärtig hält, dass alle diese Renten bewilligt wurden für dieselbe Verletzung innerhalb desselben Gewerkes und dass alle Komplikationen absichtlich fortgelassen wurden, so treten die Unterschiede in der Rentenfestsetzung recht grell hervor. Dass natürlich derartige offenbare Ungerechtigkeiten der höchsten Instanz nicht gerade dazu dienen, das Vertrauen zu den staatlichen Einrichtungen zu erhöhen, ist ganz klar. Wirft man nun einen Blick in die beigelegten

Tabellen, so sieht man, dass bei den Verletzungen, die nicht ganz so einfach liegen, die Renten noch viel ungleichmässiger sind. Die Gründe aber, mit denen die betreffenden Entscheidungen motiviert sind, schlagen einander oft geradezu ins Gesicht. Um dieser Verwirrung ein Ende zu machen, haben sich denn auch bereits eine ganze Anzahl von Ärzten mit der Frage der Rentenfestsetzung nach Verletzungen des Auges beschäftigt.

Die erste Anregung zur Behandlung dieser Frage gab Jatzow mit einem auf der Naturforscherversammlung zu Köln gehaltenen Vortrage¹⁾. Vorläufig werde ich nur das herausgreifen, was er über die verminderte Erwerbsfähigkeit nach Verlust eines Auges sagt, um dann später wieder auf ihn zurückzukommen.

Jedenfalls war es von vornherein ein sehr richtiger Gedanke, dass Jatzow den Verlust eines Auges nicht mit einer bestimmten Zahl bewertete, sondern eine Schwankung innerhalb weiter Grenzen für das Angemessene hielt, und zwar schätzte er denselben auf 40 — 60 % der gesamten Erwerbsfähigkeit. Ansätze bis zu $33\frac{1}{3}\%$ erscheinen ihm discutabel, Ansätze unter $33\frac{1}{3}\%$ hält er von vornherein für zu niedrig, solche über 60 % für sehr hohe — immer von exceptionellen Fällen abgesehen. Mit der letzteren Behauptung dürfte er wohl Recht haben, denn es sind doch ganz exceptionelle Fälle, Fälle, die innerhalb der Kreise, auf welche sich die Unfallversicherung bezieht, kaum vorkommen dürften, wie Mooren im Dezemberheft 1890 der *Zeitung der Ärzte* anführt. Dafür, dass nicht nur 40 % sondern selbst $33\frac{1}{3}\%$ Rente in vielen Fällen viel zu hoch sind, giebt Schmidt-Rimpler²⁾ ein sehr hübsches Beispiel. In diesem Falle verdient ein Steinhauer, der vor sieben Jahren sein eines Auge verloren, mehr als einer seiner

¹⁾ Deutsche Medizinal-Zeitung 1888, pag. 999.

²⁾ Berliner Klinische Wochenschrift 1890, Nr. 34.

Mitarbeiter, da er eine grössere Geschicklichkeit als diese besitzt. Gleichzeitig giebt derselbe auf Befragen an, dass er irgend welche Störung im Schätzen von Vertiefungen u. s. w. nicht empfinde. Erlangt dieser Steinhauer seinen vollen Verdienst und mit ihm viele andere, sobald sie nur wollen, so wird man mir zugeben, dass für die etwaigen sonstigen Unbequemlichkeiten, denen sie ausgesetzt sind, selbst $33\frac{1}{3}\%$ eine viel zu hohe Entschädigung darstellen. Da man aber gerade bei Steinhauern nicht wissen kann, ob der Betreffende die dazu nötigen körperlichen Fähigkeiten und die nötige Intelligenz besitzt, so wird man denselben allerdings keine niedrigere Rente geben dürfen.

Moses¹⁾, der sich vielfach auf Jatzow stützt, setzt schon den Verlust eines Auges kurzweg gleich $33\frac{1}{3}\%$, und zwar sucht er diesen Satz nicht aus der Praxis heraus zu begründen, sondern er brachte als Begründung einige spitzfindige Sophismen. Da sich Zehender dieselben im wesentlichen angeeignet hat, ihnen aber einen prägnanteren Ausdruck giebt, geben wir dieselben hier in seiner Fassung wieder.²⁾ „Das eine Auge des Ersteren (Einäugigen) ist gleichwertig den beiden Augen des Letzteren (Zweiäugigen); es leistet allein dieselbe Arbeit und unterliegt für sich allein denselben Gefahren, welche jedem einzelnen Auge des Zweiäugigen drohen, — Gefahren, welche den Betroffenen erst nach dem zweiten Unglücksfall in den traurigen Zustand versetzen, in welchen jener Ersterer schon nach dem ersten Unglücksfall geraten würde. Alles dieses berechtigt uns, bei totalem Verluste eines Auges — wenn das andere vollkommen funktionstähig geblieben — diesem letzteren den doppelten Wert zuzurechnen,

¹⁾ Diss., Breslau 1888.

²⁾ Klinische Monatsblätter für Augenheilkunde 1889, Augustheft, pag. 269.

während jenes erstere immerhin noch den Wert und die Bedeutung eines — freilich verloren gegangenen — Auges behält. Wir haben also gewissermassen mit drei Augenwerten zu rechnen — nämlich mit einem doppelten und mit einem, welcher der Null gleich geworden ist.“

Schon der erste Satz ist falsch, denn das eine Auge des Einäugigen kann nicht gleichwertig sein den beiden Augen des Zweiäugigen, da nur dann zwei Dinge gleichwertig sind, wenn ich sie vertauschen kann, wenn beide denselben Wert haben. „Es leistet allein dieselbe Arbeit.“ Auch das ist nicht wahr, denn es wird vielleicht von dem einen Auge dieselbe Arbeit oder Leistung verlangt wie von den zwei Augen — ob es aber wirklich dieselbe Arbeit leistet, das ist doch noch sehr eine andere Frage. Es soll dieselbe Arbeit leisten: Ob es das aber thut, hängt von Umständen ab. Ebensovienig ist es wahr, dass jetzt das eine Auge dieselben Gefahren zu überstehen habe, wie früher beide Augen, denn wenn z. B. das rechte Auge verloren ist, so ist jetzt das linke Auge insofern in keiner grösseren Gefahr, als ja ein in der Nähe des Gesichtes herumfliegender Steinsplitter doch nicht notwendigerweise in ein gesundes Auge fliegen muss. Es ist jetzt also beim Steinhauer das linke Auge durch herumfliegende Splitter ebenso sehr gefährdet wie früher. Natürlich ist davon sehr wohl zu trennen die Gefahr, welche der Einäugige durch falsches Taxieren der Entfernungen u. s. w. ausgesetzt ist. Zehender hat nun auf Grund dieses Raisonnements der Aufstellung seiner Formel drei Augenwerte zu grunde gelegt, einen doppelten für das übriggebliebene und einen durch den Verlust der Null gleich gewordenen. Sodass die Formel $\frac{2 \times 1 + 0}{3} = \frac{2}{3}$ den Wert des übriggebliebenen Auges

bezeichnet, vorausgesetzt, dass dasselbe volle Sehschärfe besitzt. Wenn aber, wie wir gesehen haben, die Prämissen falsch sind, so ist natürlich auch der aus ihnen

gezogene Schluss falsch. Es kann also auch die Zehendersche Formel, selbst wenn es sich bei der Festsetzung der Rente nur um die centrale Sehschärfe handelte, einen Wert nicht beanspruchen. Mooren sagt allerdings¹⁾, „die Entschädigungsfrage kann im grossen und ganzen als entschieden angesehen werden; die Anwendung der Zehenderschen Formulierung ist das „εἴρηκα“ des Archimedes“.

Dazu kommt nun noch, dass Zehender zwar erklärt, er stelle diese Formel auf, alles Nebensächliche bei Seite liegen lassend, und dass er theoretisch der Ansicht ist, dass die übrigen Faktoren der Arbeitsbeeinträchtigung billige Mitberücksichtigung zu finden hätten; sieht man sich aber die von ihm angeführten Beispiele darauf hin an, so ist von einer Mitberücksichtigung anderer Faktoren durchaus nichts zu bemerken.

Mooren hat nun sehr gut gefühlt, dass es doch gar zu einseitig sei, den Verlust eines Auges kurzweg gleich $33\frac{1}{3}\%$ zu setzen, und macht deshalb den Vorschlag, noch $16\frac{2}{3}\%$ hinzuzufügen für diejenigen Berufsklassen, „deren Arbeit mit besonderen Gefahren für das zweite Auge oder das körperliche Wohl verbunden ist“. Dagegen nur $8\frac{1}{3}\%$ hinzuzufügen für die Arbeiter, „für welche das binoculäre Sehen nicht eine unumgängliche Notwendigkeit ist“. „Da ihre verminderte Sehleistung sich ganz besonders geltend macht, sobald sie eine Treppe hinuntersteigen . . . oder sonst ein zufällig im Wege liegendes Hindernis überschreiten wollen.“ Man sieht jetzt nur nicht ein, weshalb denn Mooren eigentlich diesen Leuten auch noch die $33\frac{1}{3}\%$ bewilligen will. Zur Arbeit brauchen diese Leute ihr zweites Auge nicht — für etwaige kleine Unbequemlichkeiten will er ihnen $8\frac{1}{3}\%$ bewilligen, für was sollen denn diese Leute mit den $33\frac{1}{3}\%$ entschädigt werden? Es bleibt dieser

¹⁾ Zehenders Blätter, August 1890.

Punkt völlig dunkel, abgesehen davon, dass es eine bedeutende Ungerechtigkeit involviert, den Leuten, welche auf die Benutzung ihres zweiten Auges unbedingt angewiesen sind, nur $8\frac{1}{3}\%$ mehr zu bewilligen als den anderen. Denn es ist doch wohl selbstverständlich, dass ein Kupferschmied in einem diese $8\frac{1}{3}\%$ um sehr vieles übersteigenden Grade mehr geschädigt ist als ein Landarbeiter. Dieser Widerspruch liegt offenbar daran, dass Mooren einerseits geblendet war von dem Moses-Zehenderschen Sophismus und von der Aussicht, wenigstens für die hauptsächlichste Behinderung des Sehaktes, für die Verminderung der centralen Sehschärfe, einen mathematisch scharfen Ausdruck zu finden — andererseits aber als Mann von grosser praktischer Erfahrung doch die Schwächen der Zehenderschen Formel fühlte. Es hat Mooren auch einen ganz richtigen Gesichtspunkt im Auge, wenn er den Vorschlag macht, den Wert des eingebüssten Auges noch nicht zu berechnen, solange der Geschädigte seine vorher betriebene Berufsthätigkeit noch fortzusetzen vermag. Das ist ja ohne Zweifel richtig, dass eine gewisse Ungerechtigkeit darin liegt, eventuell einem Menschen, der noch denselben Lohn wie früher verdient, eine mehr oder weniger hohe Rente zu bewilligen. Aber ganz abgesehen davon, dass dieser Vorschlag mit klar ausgesprochenen Grundsätzen des Reichsversicherungsamtes¹⁾ in Widerspruch steht, so würde die Ausführung desselben natürlich nur die Folge haben, dass sich dann die Arbeiter überhaupt nicht nach Arbeit umsehen würden, und ausserdem würden die technischen Schwierigkeiten ganz unendliche werden, da ja dann ein Heer von Polizeibeamten in Bewegung ge-

¹⁾ Nr. 568: „Sie besteht in der Einschränkung, welche der Kläger durch die Verletzung in der Benutzung der ihm nach seinen gesamten Kenntnissen und körperlichen und geistigen Fähigkeiten auf dem ganzen wirtschaftlichen Gebiete sich bietenden Arbeitsgelegenheiten erleidet.“

halten werden müsste, um zu kontrollieren, ob die Betreffenden wirklich keine Arbeit gehabt haben, sodass schliesslich eine umfangreiche Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten der einzige Ausweg wäre. Man darf doch nicht vergessen, dass der grösste Teil der niederen Klassen ebenso geneigt ist, sich von der Milch der Staatskuh in möglichst müheloser Weise ein möglichst grosses Teil zu sichern wie der Durchschnitt der höheren Stände. Recht bezeichnend dafür sind Fall II. 24 und 69, in denen sich die Verletzten direkt geweigert hatten, Arbeit anzunehmen.

Ausserdem haben diese Leute natürlich so wenig Lust zur Arbeit, dass es ihnen nicht schwer fällt, sich selbst zu suggerieren, sie seien vollständig arbeitsunfähig. Wie stark eine solche Autosuggestion — vielleicht ist auch der Ausdruck traumatische Hysterie mehr am Platze — selbst bei einem durchaus nicht böswilligen Menschen mitwirken kann, zeigt ein Fall aus der Klinik des Herrn Professor Eversbusch.

Der Arbeiter Sch. hatte durch einen Unfall ausser Verletzung anderer Körperteile auch solche der Augen erlitten. Auf einem Auge $S = 0$, auf dem anderen fand sich objektiv eine centrale, feine Trübung und irregulärer Hornhautastigmatismus. Für die Ferne $S = \frac{6}{12}$; in der Nähe feinste Diamantschrift mit Hilfe von $+ 2 D$. Bei späteren Untersuchungen bessert sich nun S in regelmässiger Progression, namentlich auf „freundliches Zureden“. Man könnte ja nun vielleicht annehmen, dass Sch. anfänglich übertrieben habe und, nachdem er nun einmal etwas bessere Sehschärfe zugegeben, nichts davon habe, wieder zurückziehen zu wollen. Dagegen spricht aber einerseits der Umstand, dass Leute, welche aggravierend und simulieren, sehr unsichere Angaben in Bezug auf ihre Sehschärfe zu machen pflegen, was sich ja auch an den von Herrn Professor Eversbusch beobachteten und begutachteten Fällen zeigt — andererseits der Um-



stand, dass der Gesichtsfelddefekt sich in einer ebenso regelmässigen Weise besserte. Man wird mir ohne Weiteres zugeben, dass zur regelmässigen Angabe der Zeichen einer gleichmässigen Besserung des Gesichtsfeldes ein weit höherer Grad von Intelligenz nötig ist, als er bei einem einfachen Arbeiter vorausgesetzt werden kann.

Ich bin davon überzeugt, dass, wenn man diesem Patienten nicht „freundlich zugeredet“ sondern ihn angefahren und der Übertreibung beschuldigt hätte, derselbe aus Furcht, als Betrüger hingestellt zu werden, jede Besserung zu leugnen versucht hätte, um dann eines schönen Tages als Betrüger entlarvt zu werden. Es würde also nicht sowohl sein eigener böser Wille, sondern die falsche psychische Behandlung den Patienten auf die verhängnisvolle Bahn der Übertreibung gedrängt haben. Trotzdem wurde Sch., soviel mir bekannt, späterhin als Simulant behandelt. Es würde dieser Fall auch zeigen, wie Recht Albin Hoffmann hat, vor den von Seligmüller so warm empfohlenen Unfallkrankenhäusern zu warnen.

Haben wir im Vorhergehenden gezeigt, wie absolut ungerecht und unmöglich es ist, die verminderte Arbeitsfähigkeit mathematisch aus der verminderten Sehschärfe zu berechnen, deren Grösse wir doch mathematisch fixieren können, so leuchtet es von vornherein ein, dass wir die durch anderweitige Erkrankungen hervorgerufenen Verminderungen der Erwerbsfähigkeit erst recht nicht zahlenmässig fixieren können. Dies wird natürlich auch nicht dadurch möglich, dass wir diese Krankheiten in Bezug auf ihre Erwerbsbeschränkung mit der durch verminderte Sehschärfe hervorgerufenen Erwerbsbeschränkung vergleichen und nun diese durch Vergleich und Berechnung gefundenen Grössen in ein unlogisches Schema eintragen. Es soll damit indessen gar nicht geleugnet werden, dass es sehr zweckmässig ist, die übrigen

Schädigungen des Gesichtes, also namentlich Gesichtsfeldgrösse und Muskelleistung, mit der durch Verminderung der Sehschärfe bedingten Erwerbsverminderung zu vergleichen, wie dies Mooren in so korrekter Weise gethan hat. Man darf eben nur nicht die durch diesen Vergleich gefundenen Werte in das Zehendersche Schema eintragen.

Die Zahl dieser Krankheiten ist eine sehr grosse, indessen zeigt ein Blick in die Rekursentscheidungen, dass sie verschwindend selten vorkommen im Verhältnis zum Verlust der Sehschärfe oder der Herabminderung derselben. Es kommt natürlich bei ihnen die Beschäftigung, welcher der Verletzte bisher obgelegen, in noch weit höherem Masse in Betracht als bei der unfallärztlichen Beurteilung der verminderten Sehschärfe. Da ist zum Beispiel der Zimmermann M. rechts normal. Links bei Korrektur durch Staargläser $S = \frac{6}{15}$ in der Ferne, feinste Diamantschrift in der Nähe. So wichtig nun auch die vorhandene Sehschärfe des linken Auges für ihn wäre bei Verlust des rechten, so wenig wird sie ihm jetzt nutzen, da er infolge des verschiedenen optischen Baues beider Augen nicht mehr im stande ist, beide Eindrücke zu einem Bilde zu vereinigen. Und dies ist doch gerade für einen Zimmermann von der höchsten Bedeutung, da er auf den schmalen Balken der neuen Häuser einhergehen muss, und jede falsche Abschätzung der Entfernung lebensgefährlich für ihn werden kann. Der einzige Vorteil, den er noch von seinem linken Auge hat, ist der, dass er von der Seite kommende Gefahren leichter bemerkt.

Indessen lohnt es sich nicht, alle diese Möglichkeiten im Einzelnen hier durchzusprechen, da ihr Vorkommen ein relativ seltenes ist, und ihre Kombinationen unendlich zahlreiche sein können.

Wir würden jetzt zu betrachten haben, in welcher Weise von den einzelnen Bearbeitern dieser Frage die

Verminderung der Sehschärfe eines Auges bei völligem Intaktsein des anderen geschätzt wurde. Jatzow stellt dafür folgende Tabelle auf:

S =	$1 - \frac{1}{3}$		$0^0/0$;
S <	$\frac{1}{3} - \frac{1}{6}$		$10^0/0$;
S <	$\frac{1}{6} - \frac{1}{12}$		$15^0/0$;
S <	$\frac{1}{12} - \frac{1}{50}$		$20-30^0/0$;
S <	$\frac{1}{50} - \frac{1}{200}$		$30-35^0/0$;
S <	$\frac{1}{200}$		$35-50^0/0$;
Bei Verlust des Auges $40-60^0/0$.			

Unzweifelhaft Recht hat Jatzow, wenn er bis zu einem gewissen Grade der Verminderung der Sehschärfe eine Rente überhaupt nicht bewilligen will, da ohne Zweifel für die meisten Gewerbe volle Sehschärfe in keiner Weise nötig ist. Auffallend ist es nur, dass er, wenn einmal S unter $\frac{1}{12}$ gesunken ist, diese Herabminderung nicht gleich dem Verlust setzt und andererseits, dass er erst bei den höchsten Graden der Herabminderung einen Spielraum für die Erwerbsunfähigkeitsziffer setzt. Es wäre doch das einzig Richtige gewesen, auch für die übrigen Grade der Erwerbsverminderung einen gewissen Spielraum zu setzen, d. h. den Grundsatz aufzustellen, dass für eine gewisse Herabsetzung der Sehschärfe, die natürlich bei den verschiedenen Gewerben sehr verschieden sein muss, eine Rente überhaupt nicht zu bewilligen ist und dass diese dann in immer schnellerem Tempo steigen muss, um jedenfalls viel früher, als Jatzow es thut, der völligen Erwerbsunfähigkeit gleich gesetzt zu werden. Höchstens würde in gewissen Fällen der Gesichtspunkt eine, wenn auch minime Berücksichtigung zu finden haben, dass ein solches in seiner Sehschärfe stark herabgesetztes Auge immer noch im Stande sein würde, seitliche Gefährdungen, namentlich innerhalb einer grossen Werkstatt, rechtzeitig zu bemerken.

Jatzow stellt auch noch eine weitere Tabelle auf für den Verlust an binocularer Sehthätigkeit.

S binocular	>	$\frac{1}{2}$	=	$0^0/0$;
	<	$\frac{1}{2} - \frac{1}{3}$	=	$15^0/0$;
	<	$\frac{1}{3} - \frac{1}{5}$	=	$30^0/0$;
	<	$\frac{1}{5} - \frac{1}{8}$	=	$50^0/0$;
	<	$\frac{1}{8} - \frac{1}{10}$	=	$60^0/0$;
	<	$\frac{1}{10} - \frac{1}{20}$	=	$75^0/0$;
	<	$\frac{1}{20} - \frac{1}{100}$	=	$90^0/0$;
	<	$\frac{1}{100}$	=	$100^0/0$.

Es hat diese Tabelle, wie man sieht, dieselben Vorzüge und dieselben Nachteile — vielleicht noch grössere, da kein Spielraum gesetzt ist — wie diejenige für das Verletztsein eines Auges. Abgesehen davon dürfte es auch kaum vorkommen, dass durch einen Unfall die Sehschärfe beider Augen in der gleichen Weise herabgesetzt wird.

Moses stellt weiterhin eine Tabelle auf für den Fall, dass ein Auge verloren, das andere in seiner S vermindert ist. Er geht dabei von der falschen Voraussetzung aus, dass der Verlust eines Auges = $33\frac{1}{3}^0/0$ zu setzen sei. Im übrigen ist die Tabelle im wesentlichen ein Kind der Jatzowschen Tabelle.

Zehender hat nun, von seiner oben besprochenen Formel ausgehend, folgende Tabelle aufgestellt, welche in ihrer horizontalen Kolumne die Sehschärfe des einen, in ihrer vertikalen Kolumne die Sehschärfe des anderen Auges enthält, sodass man die Erwerbsunfähigkeitsziffer einfach würde ablesen können.

1	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5	0,4	0,3	0,2	0,1	0,05	0,01
0,9	10	13	17	20	23	27	30	34	37	39	40
0,8	13	20	23	27	30	34	37	40	43	45	47
0,7	17	23	30	33	37	40	43	47	50	52	53
0,6	20	27	34	40	43	47	50	53	57	59	60
0,5	23	30	37	43	50	53	57	60	63	65	67
0,4	27	33	40	47	53	60	63	67	70	72	73
0,3	30	37	43	50	57	63	70	73	77	78	80
0,2	34	40	47	53	60	67	73	80	83	85	87
0,1	37	43	50	57	63	70	77	83	90	92	93
0,05	39	45	52	58	65	72	78	85	92	95	97
0,01	40	47	53	60	67	73	80	87	93	97	99

Josten, in der richtigen Erkenntnis, dass bei einem gewissen Grade von Verminderung der Sehschärfe eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit nicht eintritt, berechnete auf Grund der Zehenderschen Formel folgende Tabelle unter der Voraussetzung, dass $S < 1 - \frac{1}{2}$ eine Erwerbsverminderung nicht bedinge.

	0,5	0,4	0,3	0,2	0,1	0,0
0,5	0	6,5	13,5	20,0	26,5	33,5
0,4	6,5	14,5	22,0	30,0	38,0	46,0
0,3	13,5	22,0	31,5	41,0	50,5	60,0
0,2	20,0	30,0	41,0	52,0	62,0	73,5
0,1	26,5	38,0	50,5	62,5	75,0	87,0
0,0	33,5	46,0	60,0	73,5	87,0	100,0

Schliesslich berechnete noch Zehender in der richtigen Erkenntnis, dass es eine Einseitigkeit Jostens gewesen, bei $S < 1 - \frac{1}{2}$ in allen Fällen keine Erwerbsverminderung anzunehmen, verschiedene Tabellen für den Fall, dass es nötig sei, bei dem einen oder anderen Berufe diesen Moment früher oder später eintreten zu

lassen. Wir lassen von denselben zwei hier folgen, und zwar die für den Fall, dass erst bei $S = 0,6$ und bei $S = 0,7$ der Beginn einer Erwerbsverminderung anzunehmen sei.

	0,7	0,6	0,5	0,4	0,3	0,2	0,1	0,0
0,7	—	5	10	14	19	24	29	33
0,6	5	14	19	24	29	33	38	43
0,5	10	19	29	33	38	43	48	52
0,4	14	24	33	43	48	52	57	62
0,3	19	29	38	48	57	62	67	71
0,2	24	33	43	52	62	71	76	81
0,1	29	38	48	57	67	76	86	90
0,0	33	43	52	62	71	81	90	100

	0,6	0,5	0,4	0,3	0,2	0,1	0,0
0,6	—	6	11	17	22	28	33
0,5	6	17	22	28	33	39	44
0,4	11	22	33	39	44	50	56
0,3	17	28	39	50	56	61	67
0,2	22	33	44	56	67	72	78
0,1	28	39	50	61	72	83	89
0,0	33	44	56	67	78	89	100

Schliesslich hat auch noch Mooren für den Fall, dass der Verlust des einen Auges mit 50% zu verwerthen sei, eine Tabelle ausgerechnet nach der Formel $\frac{a + b}{2}$, die wir hier in extenso nicht erst abdrucken wollen. Es ist wohl selbstverständlich, dass diese Formel ebenso wenig auf logische Berechtigung einen Anspruch machen kann, wie die Zehendersche Formel. Eins ist mir nur unverständlich, wie Mooren, wenn er einer nach dieser Formel ausgerechneten Tabelle einen Wert beimisst, gleichzeitig den Zehenderschen Tabellen (mit

der Modifikation von Josten) einen Wert beimessen kann, da dieselben doch nach der Formel $\frac{2a + b}{3}$ berechnet sind.

Abgesehen davon, dass alle diese Tabellen von einer, wie gezeigt, falschen Formel und falschen logischen Voraussetzungen ausgehen, haben sie alle auch noch den Fehler gemeinsam, dass die Erwerbsunfähigkeitsziffer immer nur in demselben Verhältnisse steigt, in welchem die Herabsetzung der Sehschärfe steigt. Während doch offenbar die Erwerbsunfähigkeit um einen sehr viel geringeren Prozentsatz gesunken ist, wenn die Sehschärfe von 0,5 auf 0,4 sinkt, als wenn sie von 0,3 auf 0,2 sinkt.

Sehen wir nun einmal zu, welcher Art die Benachteiligungen sind, welche der Verlust eines Auges mit sich bringt.

Der nächste und am meisten in die Augen springende Nachteil ist ja natürlich die mangelhafte Fähigkeit stereoskopisch zu sehen und die Entfernungen zu taxieren. Es kommt dies aber ja doch schliesslich nur für eine gewisse Anzahl von Berufen wesentlich in Betracht. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass sich das stereoskopische Sehen mit einem Auge recht wohl nachträglich erlernen lässt, so dass dann die Betroffenen, auch Schlosser, Steinmetzer etc., ihrem Berufe ganz ungehindert nachgehen können und oft ebensoviel verdienen wie vorher. Diese Möglichkeit beruht offenbar darauf, dass es die Betroffenen lernen, aus der Grösse der Anstrengung der Akkomodationsmuskeln allein sich eine Vorstellung von der Entfernung des Gegenstandes zu verschaffen, ferner darauf, dass sie ihr Auge mit grosser Schnelligkeit von einem Punkte des Gegenstandes zum andern wandern lassen. Diese Möglichkeit wird durch die Praxis bewiesen, und wenn Mooren behauptet, dass wiederholte Versuche dargethan hätten, dass die blosse Anspannung der Akkomodation unge-

nügend sei, eine sichere Schätzung der Entfernung zu gewinnen, so ist das ja an sich ganz richtig — nur dass die meisten Menschen trotz des Besitzes von zwei Augen ebenfalls keine sichere Schätzung der Entfernung besitzen. Dass dies den Einäugigen sehr viel schwerer wird als den Zweiäugigen, ist natürlich ohne Weiteres zuzugeben. Andererseits soll dadurch natürlich nicht geleugnet werden, dass es vielen Leuten trotz des besten Willens unmöglich ist, mit einem Auge körperlich sehen zu lernen.

Für wie bedeutungsvoll die Praktiker den durch den Beruf des Verletzten bewirkten Unterschied in der Erwerbsverminderung halten, geht unter anderem auch daraus hervor, dass eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft eine Rente nach Verlust des Auges überhaupt nicht bewilligt. So ungerecht nun auch ein solches Vorgehen ist und so sehr es dem Sinne des Gesetzes widerspricht, so ist es doch bezeichnend dafür, dass die Erwerbsverminderung landwirtschaftlicher Arbeiter nach Verlust eines Auges thatsächlich eine ziemlich minimale ist. Jedenfalls wird man keine Ungerechtigkeit begehen, wenn man diesen Leuten für die minimale Erwerbsverminderung und für die sonstigen Unannehmlichkeiten, denen sie nach Verlust des Auges ausgesetzt sind, eine Rente von 25 % bewilligt. Es sei mir gestattet, hier die Bemerkung einzuschieben, dass es doch recht wünschenswert wäre, wenn die Berufsgenossenschaften ihre Akten zur Einsicht öffnen würden; denn es ist doch gar kein Grund abzusehen, weshalb sie sich scheuen sollten, die Motive ihrer Aussprüche publiciert zu sehen. Was nun speciell die Landarbeiter angeht, so ist die Fixierung ihres thatsächlichen Arbeitsverdienstes und infolge dessen ihrer Rente eine umso schwierigere, als ja ein grosser Teil ihres Lohnes in Naturalien gezahlt wird, deren Wert zu taxieren durch die schwankenden Marktpreise noch mehr erschwert wird. Man hat daher umsomehr Grund,

denselben eine hohe Erwerbsunfähigkeitsziffer zuzubürdigen.

Ob nun das stereoskopische Sehen, von dem wir vorhin sprachen, erlernt wird oder nicht, ist abhängig vom Willen, von der Intelligenz und vom Alter des Verletzten. Dass das höhere Alter stets als ein für die Erhöhung der Rente in Betracht zu ziehendes Moment gelten muss, wird wohl kaum geleugnet werden. Schwierig aber wird es bei jugendlichen Individuen, die voraussichtlich erst in einigen Jahren die volle Höhe ihres Verdienstes erreichen, die Unfallrente zu bestimmen. Das Reichsversicherungsamt hat zwei Lehrlingen (Band II 465, 567) etwa ebensoviel an Rente bewilligt, vielleicht sogar etwas weniger, als es einem bereits auf der vollen Höhe des erreichbaren Lohnes angekommenen Arbeiter bewilligt haben würde. Und das scheint mir auch durchaus zweckmässig zu sein, insofern als diese jungen Leute recht wohl im Stande sind, einen anderen Beruf zu ergreifen, in dem sie trotz des Verlustes ihres Auges eventuell ebensoviel verdienen, sodass ihnen diese Rente nur als eine Entschädigung für die Zeit dienen würde, in der sie den neuen Beruf erlernten.

Was die Intelligenz angeht, so wäre es ja an sich sehr berechtigt, einem intelligenten Arbeiter eine geringere Rente zu bewilligen als einem stupiden, da Ersterer sich offenbar leichter in fremde Verhältnisse hineinfinden wird. Das wäre ja allerdings ein Gesichtspunkt für eine abstrakte Gerechtigkeitspflege, nur schade, dass es nicht wohl möglich ist, geradezu auf die Dummheit eine Prämie zu setzen.

Was nun den Willen der Unfallverletzten angeht, wieder eine geeignete Stellung zu erhalten, so ist derselbe heutzutage offenbar sehr viel geringer als vor Inkrafttreten des Unfallgesetzes. Sehr recht hat offenbar Albin Hoffmann, wenn er sagt: „Damit behaupte ich nun allerdings, dass neben dem Ideenkreise, in dem

die Betroffenen leben, besonders die Existenz des Unfallversicherungsgesetzes selbst eine Prädisposition schafft (nämlich zur traumatischen Neurose). Es wird damit keine Anklage gegen das Gesetz erhoben, es wird damit nur ein Faktum konstatiert.“ Ohne uns hier auf die schwierige Frage der traumatischen Neurose und den Streit zwischen Seeligmüller und Oppenheim einzulassen, wird man mir jedenfalls zugeben, dass es zur Anregung des guten Willens der Verletzten eine neue Stellung zu finden nur förderlich sein kann, wenn man die Renten nicht allzu hoch greift. — Es bleibt ja immer noch die Möglichkeit, die Renten später zu erhöhen; sie nachträglich herabzusetzen, ist immer sehr schwierig.

Der zur Feststellung der Rente demnächst wichtige Punkt wäre die Einschränkung des Gesichtsfeldes im engeren Sinne sowohl, wie sie von Moses¹⁾ gefasst wurde, als auch im weiteren Sinne, nämlich insofern, als wir ja unser Auge nicht nach allen Richtungen hin gleichweit bewegen können und als dadurch eine bei weitem stärkere Beschränkung unserer Fähigkeit, auch die seitlich liegenden Gegenstände zu sehen, bedingt wird als durch den Verlust der S. an sich. Es ist dies aber natürlich nur bei einigen Berufsklassen in Betracht zu ziehen, so z. B. bei den Fabrikarbeitern, bei den Kutschern grosser Städte etc.

Auch die Entstellung, die ja sowieso nach Verlust des Auges nur in einer verhältnismässig geringen Anzahl von Fällen bedingt wird, würde in Betracht zu ziehen sein, insofern namentlich, als ja niemand gern einen entstellten Menschen um sich sieht; wenn auch vielleicht auf der andern Seite man solchen Unglücklichen gern zu Hilfe kommt. Freilich hat Mooren darin ganz Recht, dass in den meisten Fällen Einäugige früher oder später unter irgend einem Vorwande ent-

¹⁾ Cf. Schmidt-Rimpler, Augenheilkunde, 1888 p. 9.

lassen resp. gar nicht erst eingestellt werden, da doch schliesslich bei dem Arbeitgeber die Furcht vor dem völligen Verlust des Augenlichtes und der dann zu zahlenden sehr hohen Rente das Gefühl der Menschlichkeit überwiegt. Ob es nicht am Platze wäre, in das Gesetz eine Bestimmung des Inhaltes einzufügen, dass nach völligem Verlust des Auges sich die beiden Berufsgenossenschaften (vorausgesetzt, dass es überhaupt verschiedene waren) in die jetzt sich ergebende Rente in gleicher Weise teilen? Wieviel eine ganze Anzahl Halbinvalider noch leisten kann, wenn sie in geeigneter Weise beschäftigt wird, das zeigen recht deutlich die Wernerschen Anstalten in Reutlingen.

Nicht für richtig halte ich es dagegen, wenn in den Rekursentscheidungen so oft die Rente deshalb erhöht wird, weil die Verletzten vernünftigerweise nicht zu ihrem früheren gefährlichen aber lohnenderen Gewerbe zurückkehren könnten; denn erfahrungsgemäss kehren diese Leute doch zu ihrem früheren Gewerbe zurück, sofern ihnen nicht die Ausübung desselben vollkommen unmöglich gemacht ist. Für eine zukünftige Gefahr kann man eine Rente nicht bewilligen; schon aus rein juristischen Gründen geht das nicht — und ausserdem erhalten ja die Verletzten, wenn ihnen z. B. für den Verlust eines Auges 40 % bewilligt wurden, ja sowieso für den Verlust des zweiten 60 %.

Ein Moment aber, das man nie aus den Augen lassen darf, ist das, ob der Verletzte im Stande ist, seinem früheren Berufe nachzugehen. Vor allem muss man sich darüber klar werden, ob die relative oder die absolute Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen sei. Das Reichsversicherungsamt stellt zwar in Bd. I Nr. 125 den Grundsatz auf, dass lediglich die absolute, nicht aber die relative Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen sei. Es handelt aber selbst in vielen Fällen durchaus nicht danach. Denn sonst müsste es ja schliesslich dahin

kommen, für den unkomplizierten Verlust eines Auges eine genau feststehende Rente zu bewilligen. Auf der andern Seite aber würde es auch durchaus nicht gerechtfertigt sein, wenn man lediglich die relative Arbeitsfähigkeit berücksichtigen wollte. So kann z. B. ein Graveur durch eine noch so leichte beiderseitige Hornhauttrübung vollkommen unbrauchbar werden für seine bisherige Thätigkeit und dabei doch noch im Stande sein, alles das zu leisten, was in irgend einem anderen Berufe von ihm verlangt wird. Soll man nun diesem Manne eine Rente von 100% geben? Gewiss nicht. Soll man ihm nur insoweit eine Rente bewilligen, als auf dem grossen Arbeitsmarkte eine höhere S. verlangt wird, also in diesem Falle keine Rente? — Das geht offenbar auch nicht.

Es dürfte daher wohl das Empfehlenswerteste sein, derartigen Leuten nicht sowohl eine dauernde Rente zu gewähren, als vielmehr ihnen 2 oder 3 Jahre lang eine gewisse Summe auszuzahlen, mit deren Hilfe sie im Stande sein würden, ein anderes Gewerbe zu erlernen.

Was nun die Verminderung der Sehschärfe angeht, so bin ich mit den zuletzt von Zehender ausgesprochenen Ansichten insoweit durchaus einverstanden, dass für die verschiedenen Gewerbe eine verschieden hohe Grenze festgesetzt wird, innerhalb deren von einer Verminderung der Sehschärfe eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit nicht zu erwarten steht. Setzen wir z. B. für den Feldarbeiter als Grenze, innerhalb deren seine Arbeitsfähigkeit nicht vermindert wird, $S < 1 = 0,5$, so ist der Betreffende offenbar bei $S = 0,3$ kaum noch im Stande, seine Arbeit zu verrichten, und bei $S = 0,2$ wird das Auge als ein fast wertloses zu betrachten sein. Es muss also die Rente, die bei $S = 0,5$ noch 0% betrug, bei $S = 0,2$ bereits = der Rente für vollen Verlust des Auges (also hier bei einem Landarbeiter etwa 25%) gesetzt werden. Es würde also auch nicht gerecht-

fertigt sein, für den Landarbeiter etwa folgendes Schema aufzustellen:

Ein Auge intakt, beim zweiten

$$S = 0,5 \text{ Rente } 0\%,$$

$$S = 0,4 \quad " \quad 8\%,$$

$$S = 0,3 \quad " \quad 16\%,$$

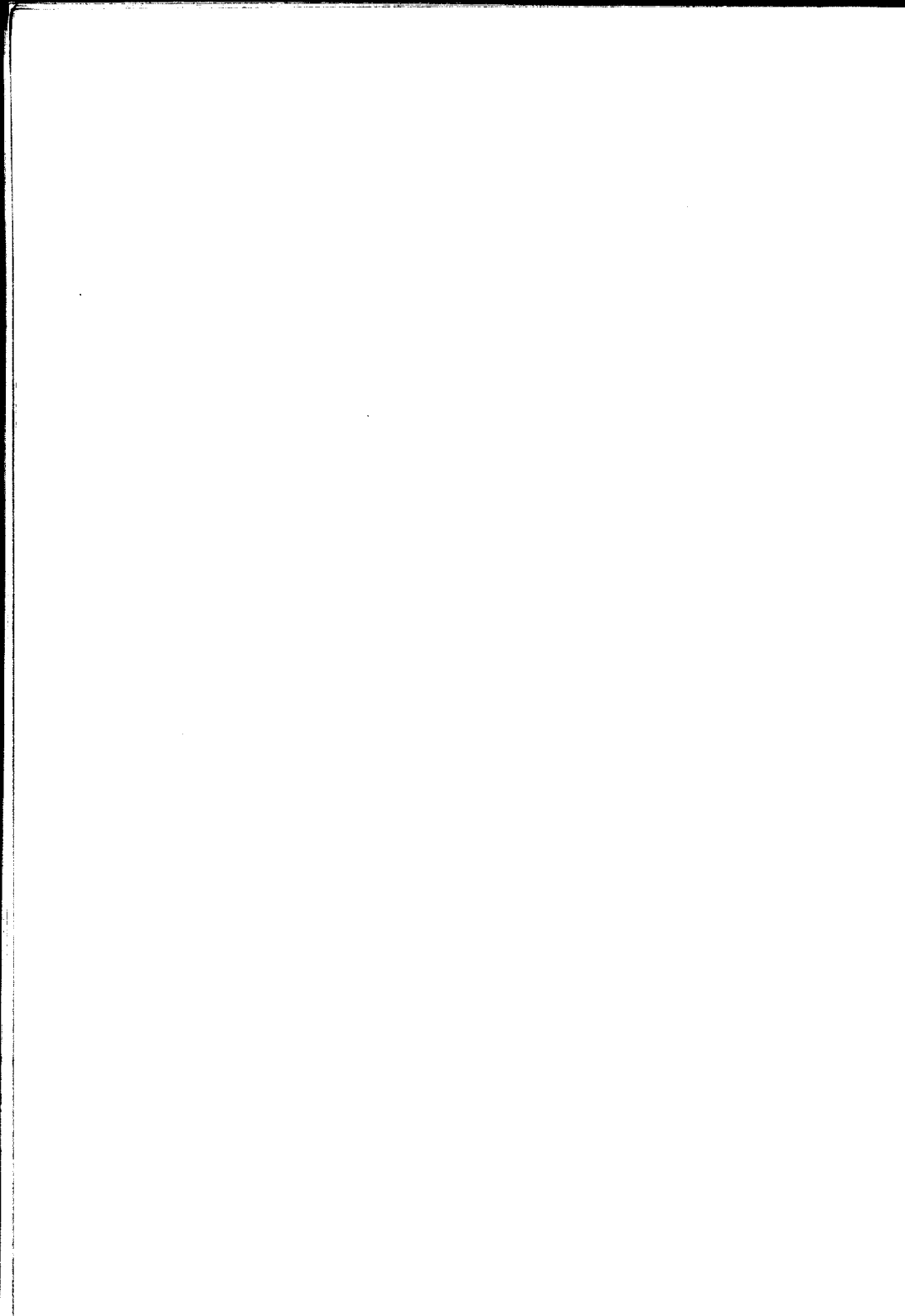
$$S = 0,2 \quad " \quad 25\%,$$

sondern es müsste die Rente in dem Tempo 6, 13, 25 ansteigen.

Man wird mir einwenden, dass es bei einem Landarbeiter nicht viel ausmache, ob diese oder jene Art der Berechnung angewendet werde. Umso mehr aber macht es aus bei denjenigen Arbeitern, denen wir 40 oder 50% Rente für den Verlust eines Auges bewilligen, und zwar umso mehr, als diese ja gleichzeitig den etwa vierfachen Lohn beziehen.

Ob es geeignet wäre, wenn das Kurverfahren durch den Eigensinn des Patienten vereitelt ist, eine Rente zu bewilligen oder nicht, das ist eine sehr schwierige Frage. Denn man muss sich doch sagen, dass man durch Verweigerung der Rente einen ebenso grossen Zwang auf den Verletzten ausüben würde, wie man ihn auf den von der Schädlichkeit des Impfens überzeugten Vater dadurch ausübt, dass man ihn durch wiederholte Geldstrafen zu zwingen sucht, sein Kind der nach seiner Ansicht grossen Gefahr der Impfung auszusetzen. Mag man über die Segnungen des Impfgesetzes denken, wie man will, das wird man mir zugeben, dass der durch das Impfgesetz ausgeübte Gewissenszwang der spanischen Inquisition würdig ist. — Es kann ja natürlich nicht meine Absicht sein, die Frage, ob in einem solchen Falle eine Rente zu bewilligen sei oder nicht, hier zu entscheiden, diese und andere Fragen, die sich dem Leser der Rekursentscheidungen unwillkürlich aufdrängen, müssen doch wohl von der zuständigen Instanz, von den Juristen entschieden werden.

Ich möchte mich nun noch gegen die Ansicht wenden, dass der Arzt und speciell der Augenarzt genug gethan habe, wenn er den thatsächlichen Befund konstatiert hat und es jetzt ruhig den betreffenden Instanzen überlässt, die Höhe der Rente zu bestimmen. Auf der andern Seite möchte ich aber auch gerade nicht behaupten, dass ich es für sehr geeignet hielte, wenn die Kassen besondere Vertrauensärzte zu diesem Zwecke anstellen, da, wie Mooren sehr richtig sagt, jeder Arbeiter von vornherein von dem unbesiegleichen Vorurteil durchdrungen ist, dass der ihm aufgedrungene Arzt nur im Interesse der betreffenden Gewerkschaft handelt. Deshalb hat auch nichts das Ansehen des ärztlichen Standes so sehr untergraben und das Kurpfuschertum so sehr in die Höhe gebracht als das Institut der Kassenärzte. Das lässt sich namentlich an kleineren Fabrikorten viel deutlicher beobachten als an den Fabrikcentren, in denen doch der einzelne Arbeiter gar zu sehr verschwindet. Wie notwendig es aber ist, dass nur Spezialisten, und zwar solche, die sich viel mit der Unfallversicherungsfrage befasst haben, zur Abgabe von Gutachten herangezogen werden, das zeigt recht deutlich der oben ausführlich besprochene Fall Sch. Deshalb ist es auch so sehr richtig, wenn Herr Professor Eversbusch sagt, dass „das Gutachten des Arztes zu gipfeln hat in der Beantwortung der Frage nach dem Grade der durch den Unfall bewirkten Erwerbsbeschränkung, und dies zu beurteilen ist gerade bei Augenverletzungen der Augenarzt in erster Linie in der Lage, weil er allein bestimmen kann, ob und inwieweit durch die Folgen der stattgehabten Verletzung die verschiedenen Funktionen des Auges eine Einbusse erlitten haben oder nicht“.



A n h a n g.

**Rekursentscheidungen nach Verletzungen
des Auges.**

Band I 1886/87.	Beruf und Alter.	SehSchädigung.	1)	S.-G.	R.-V.-A.
			B.-G.		
132	Handlanger ?	Eines Auges = 0.	20	33 $\frac{1}{3}$ *	33 $\frac{1}{3}$
33	Bohrer, 26 J.	Rechts Verlust, links Sehkraft geschwächt. Durch früheren Unfall die beiden ersten Glieder des Zeige- und Ringfingers der linken Hand verloren.	50	55	55
64	Schlosser, 24 J.	Rechts S = 0.	40*	50	50**
140	Fabrikarbeiter (Giesserei).	Rechts Verlust.	?	75	75
162	Kalkmacher, 65 J.	Rechts S = 0, links S = $\frac{2}{3}$.	20	100*	75**
170	Thonwerker.	Verwachsen des rechten Augapfels mit dem unteren Augenhide, infolgedessen Arbeitsleistung im höchsten Grade beschränkt ist und bleibt.	?	25	50*
14	Schmiedeselle, 19 J.	Linke S = erheblich geschmälert.	15	33 $\frac{1}{3}$	33 $\frac{1}{3}$ *
56	Tagelöhner, 39 J.	Links Verlust.	33 $\frac{1}{3}$	40	40*
69	Heizer-Maschinist, 32 J.	Links Verlust.	30	30	35*
92	Häuer.	Früher rechts völlig blind, links verletzt.	10*	100**	20***

1) B.-V. = Berufsgenossenschaft. S.-G. = Schiedsgericht. R.-V.-A. = Reichsversicherungsamt.

Gründe.

* „Dass mit Rücksicht auf die praktische Lebenserfahrung die allgemeine Erwerbsfähigkeit eines Arbeiters durch den Verlust der Sehkraft eines Auges als um ein Drittel gemindert zu erachten sei, da ein einäugiger Mann 1) schwerer Arbeit finde und namentlich im Winter — 2) öfter feiern, auch das gesunde Auge 3) mehr schonen müsse.“

* Infolge ärztlichen Gutachtens.

** „ dagegen muss als erwiesen angesehen werden, dass der Kläger infolge des Verlustes seines rechten Auges bei etwas grösserer Anstrengung seines linken Auges an Schwindelanfällen leidet, die ihn an solchen Arbeiten, die ein genaues Visieren erfordern, hindern.

* Ärztl. Attest: „Das linke Auge ist in geringem Grade kurzsichtig und hat bei Benützung der notwendigen Brille annähernd normale ($\frac{2}{3}$) Sehschärfe etc.“ Der Maurermeister, bei welchem er früher beschäftigt war, hat sich geweigert, ihn wieder einzustellen.

** Nicht gänzlich erwerbsunfähig, namentlich mit Rücksicht darauf, dass mit einer Brille sich seine Sehschärfe als eine „annähernd normale“ zeigt.

* Kann wegen Sprung im Auge und wiederkehrenden Kopfschmerzen nicht anhaltend arbeiten, sondern muss öfter die Arbeit aussetzen.

* Attest: 1) Er kann mit dem verletzten Auge „grössere Drucke“ lesen, 2) „die Sehkraft dieses Auges ist — namentlich dadurch, dass dem Beschädigten nunmehr das richtige Ermessen von Dimensionen und das stereoskopische Sehen erschwert sei — in so hohem Grade verringert worden, dass derselbe nahezu als Einäugiger gelte“.

* Keine Rücksicht darauf, dass er zu seinem früheren Beruf, der Sammtweberei, jetzt nicht mehr tauglich sei.

* 30% zu gering, weil er seinen einträglichen aber gefahrvollen Erwerb aufgeben muss. Sein jetziger Verdienst 65% des früheren Verdienstes.

* Attest: 10% Erwerbs-Unfähigkeit.

** Attest: völlig erwerbsunfähig.

*** Attest: 10 — 20% erwerbsunfähig; Verdienst jetzt auch im Taglohn 1.50, wieviel früher ist nicht angegeben.

Band I 1886/87.	Beruf und Alter.	Seherschädigung.	B.-G.	S.-G.	R.-V.-A.
125	Sandformer, 18 J.	Links Verlust, rechts nicht beeinträchtigt.	$33\frac{1}{3}$	40	40*
145	Kesselschmied.	Links Verlust.	50	65*	50**
157	Kesselschmied, 29 J.	Links Verlust.	$66\frac{2}{3}$ später $33\frac{1}{3}$	60	50*
172	Arbeiter.	Links fast verloren.	25	25	$33\frac{1}{3}$ *
Band II 1887/88.					
299	Scheerenarbeiter.	Augenverletzung.	?	$33\frac{1}{3}$	$33\frac{1}{3}$ *
24	Tagarbeiter, 47 J.	Rechts Verletzung, grauer Staar, Operation, S. ziemlich bedeutend herabgesetzt, links $S = \frac{1}{2}$.	$33\frac{1}{3}$	$33\frac{1}{3}$	$33\frac{1}{3}$ *
54	Heizer, 44 J.	Rechts $S = \frac{1}{20}$.	?	40	40*
58	Drahttrichtergehilfe, 18 J.	Rechts Verlust.	0*	30	30
69	Giesser, 23 J.	Rechts Verlust, links völlig gesund.	30*	30	50**
82	Stallknecht, 64 J.	Strohalm im rechten Auge.	0	0	0*
112	Arbeiter, ?	Verlust des rechten Auges.	0	0	0*

Gründe.

- * Nicht mehr, weil lediglich die absolute nicht die relative Erwerbsunfähigkeit entschädigt werden soll. Der Verletzte macht indessen durch Zeugnisse glaubhaft, dass er sich noch in der Ausbildung befindet, später 6 *M.* verdient haben würde und dass für Techniker Verlust des Auges = 75% sei.]
- * Auf Grund ärztlichen Attestes und eines Schreibens der Betriebsunternehmerin angenommen, dass Verletzter auch rechts „schwachsichtig“.
- ** 1) Betriebsunternehmerin vermag über Schwachsichtigkeit kein kompetentes Urteil zu fällen, später sagt sie sogar, er verrichtet seine Arbeit wie früher.
2) Ärztliches Gutachten, dass die „angebliche“ Schwachsichtigkeit des rechten Auges nicht Folge der Verletzung des linken sei. Ein anderer Arzt erklärt die Schwachsichtigkeit direkt für simuliert.
- * Wegen Angabe des Verletzten: Verdienst nur aus Mitleid, blaue Brille, Fallen über Graben.
- * 1) Hälfte des Augen-Arbeiterkapitals.
2) Nutzbare Verwendung des gesunden erschwert.
3) Keine Garantie für Dauer des jetzigen Verdienstes.
- * „Das R.-V.-A. hat zwar zugegeben, dass ein ursächlicher Zusammenhang der einzelnen Gebrechen nicht vorhanden zu sein brauche, hat jedoch das Erfordernis aufgestellt, dass dieselben durch Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit gegenseitigen Zusammenhang beeinflussen, was in dem vorliegenden Falle umso weniger angenommen werden könne, als Kläger thatsächlich vor der Verletzung erwerbsfähig war und zwar in vollem Masse.
- * Verletzter hat nach seiner Behauptung nur gefährliche Arbeit erhalten. Thatsächlich aber sich geweigert geeignete anzunehmen.
- * Familienverhältnisse des Verletzten bleiben ausser Betracht bei Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit.
- * Weil durch Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters verursacht.
- * Attest: Dass er leichte Arbeit verrichten kann. Hat sich ausserdem geweigert, seine frühere unter Vergünstigung ihm angebotene Arbeit anzunehmen.
- ** Attest: Muss dauernde Arbeit bei scharfem Winde vermeiden wegen des möglichen Überströmens von Thränen im rechten Auge und dann folgenden Wundwerdens der Augenlider.
- * Nach ärztlichem Gutachten ist das Schvermögen nicht derart geschwächt, dass der Verletzte nicht nach wie vor seinen Dienst als Stallknecht versehen könnte.
- * Kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Betrieb und dem Unfall.

Band II 1887/88.	Beruf und Alter.	Seherschädigung.	B.-G.	S.-G.	R.-V.-A.
135	Walzmeister, ?	Verletzung des Auges.	0	0	0*
289	Steinbrecher, ?	Rechts S = 0, kleiner Finger links durch Brandnarben gebeugt.	35 ¹ / ₁₀	50	35*
292	Schreiner, ?	Verlust des rechten Auges.	33 ¹ / ₁₀	45	45
304	Schweisser, 22 J.	Verbrennen des rechten Auges.	?	40	40*
365	Fabrikarbeiter, ?	Verletzung des rechten Auges.	10*	10*	20**
383	Fabrikarbeiter, ?	Rechts S = 0.	33 ¹ / ₁₀	50	50
433	Glasmacher, ?		?	40	40*
476	Kondukteur, ?	Schleimhautentzündung nach einer Wunde unterhalb des Auges.	0	0	0*
505	Werkstättenarbeiter, ?	Rechts Verlust, links erheblich gemindert.	?	75	75
564	Steinbrecher, ?	Risswunde der rechten Cornea.	0	0	20*
578	Walzmeister, 44 J. (rüstig).	Verlust des rechten Auges.	33 ¹ / ₁₀	33 ¹ / ₁₀	50*
629	Bergmann, ?	S rechts = 0, links geringe Hornhauttrübung.	40	40	40
650	Bergmann, ?	Verlust des rechten Auges, links bedeutend geschwächt.	50	50	50*
698	Schlosser, ?	Verlust des rechten Auges.	25	37 ¹ / ₂	37 ¹ / ₂ *
704	Arbeiter, 38 J.	Rechts Hornhauttrübung.	25	25	25*
721	Bergmann, ?	Verletzung des rechten Auges, links normal.	15	15	15*
744	Former, ?	Verletzung des rechten Auges.	33 ¹ / ₁₀	40	40*
872	Steinbrucharbeiter, 27 J.	Verlust des rechten Auges.	25	33 ¹ / ₁₀	33 ¹ / ₁₀ *

Gründe.

- * Kein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erkrankung.
- * Beim Steinbrecher, der nur grobe Arbeit hat, genügt es, Verlust des Auges = 30 zu setzen. 5% für Schädigung des kleinen Fingers.
- * Wenn, wie das ärztliche Gutachten besagt, durch Reizzustände des rechten Auges wirklich Funktionsstörungen des linken hervorgerufen werden, kann er Erhöhung der Rente beanspruchen.
- * Beide gleichartig, weil der Zustand besser gewesen sein würde, als er tatsächlich durch Verschulden des Angeklagten ist.
- ** Nimmt auf diesen Umstand keine Rücksicht.
- * Unfähig als Glasmacher zu arbeiten, wohl aber als Tagelöhner.
- * Keine Erwerbsverminderung festzustellen laut ärztlichem Attest.
- * Ärztl. Attest: Völlig arbeitsfähig bei Benützung einer Brille bei Sonnen- oder Schneelicht.
- * Erwerbsfähigkeit ist in höherem Masse herabgesetzt als bei Tagelöhnern.
- * Rente nach ärztlichem Attest zutreffend. Erwerbslosigkeit findet keine Berücksichtigung.
- * Rechtständiger Mann hat rechtes Auge verloren, ist ausserdem Schlosser.
- * Er kann, namentlich als Handlanger bei Bauten, das linke Auge genügend mit dem rechten unterstützen; „... bezüglich des einem Verletzten verbliebenen Grades der Erwerbsfähigkeit, die ärztlichen Gutachten nicht als massgebend zu erachten sind, ganz abgesehen hiervon aber mit Rücksicht auf die dem Kläger zur Last fallenden Übertreibungen die Möglichkeit nahe lag, dass derselbe auch dem behandelnden Arzte gegenüber das Sehvermögen seines verletzten Auges geringer dargestellt hat, als es wirklich ist.“
- * Sehkraft ist rechts durchaus nicht völlig verloren.
- * Da das Auge unter einer Klappe getragen werden muss, ist die Erwerbsbeeinträchtigung eine grössere als nach Verlust des Auges.
- * Darf nicht niedriger gesetzt werden, weil Kläger, wenn er sich nicht dem Verlust des noch verbliebenen Auges aussetzen will, vernünftiger Weise gezwungen ist, alle Arbeiten zu vermeiden, welche einen derartigen Verlust herbeizuführen geeignet sind und gerade diese Arbeiten einen wesentlichen Teil der Beschäftigung in Steinbrüchen darstellen.

Band II 1887/88.	Beruf und Alter.	Seherschädigung.	B.-G.	S.-G.	R.-V.-A.
876	Schlosser, 20 J.	Verlust des rechten Auges.	30	40	$33\frac{1}{3}^*$
885	Bergmann, 56 J.	Verletzung des rechten Auges. S. = 0.	35	35	35^*
893	Schlächter, ?	Verlust des rechten Auges, links $\frac{5}{18}$.	0	$66\frac{2}{3}$	$33\frac{1}{3}$
926	Bergmann, ?	Quetschung des rech. Auges, S. = $\frac{2}{7}$.	30	30	30^*
933	Bergmann, ?	Verlust des rechten Auges.	40	40	40^*
953	Dreher, ?	Verletzung des rechten Auges.	20	20	20^*
1018	Steinbrucharbeiter, ?	Rechts Verlust, links geringere Verletzungen. S. = etwas mehr als $\frac{2}{3}$.	20	$33\frac{1}{3}$	40^*
1026	Schlosser, ?	Verlust des Auges.	25	50	$33\frac{1}{3}^*$
1027	Tresser, ?	Verlust des linken Auges.	25	$33\frac{1}{3}$	$33\frac{1}{3}$
1104	Arbeiter, 24 J.	Verlust des rechten Auges, links normal.	?	50	50^*
1142	Arbeiter, ?	Verlust des rechten Auges.	25	25	$33\frac{1}{3}^*$
9	Zuschläger, ? (beim Schmieden).	Verlust des linken Auges.	25	50	50^*
25	Fabrikarbeiter, ?	Verlust des linken Auges.	25	25	10^*
98	Schlosser, ?	Links S. = 0.	30	30	30^*
130	Schmied, ?	Links S. = $\frac{2}{15}$, später = $\frac{1}{10}$.	25	25^*	$33\frac{1}{3}^{**}$

Gründe.

* Obgleich qualifizierter Arbeiter nicht höher, weil er bei seiner Jugend sich leichter an das Sehen mit einem Auge gewöhnt. „Wenn er auch wegen öfterer Ermüdung des linken Auges bei anhaltender Arbeit und durch den Verlust der Fertigkeit, die Gegenstände körperlich zu sehen, erheblich geschädigt ist, so ist doch zu erwägen, dass er bei seinem Handwerke als Schlosser durch den Verlust der letzten Fertigkeit nicht in dem Masse behindert ist, wie etwa ein Bauarbeiter.“

* Laut ärztlichem Gutachten keine sympath. Erkrankung.

Es konnte nicht die ganze Minderung der Erwerbsfähigkeit auf den Unfall zurückgeführt werden, „es musste vielmehr, da nach dem eigenen Eingeständnisse des Klägers die Schärfe auf dem später entfernten rechten Auge schon vor dem Unfall als verfallen bezeichnet war, eine Rente von $33\frac{1}{3}\%$ als angemessen erachtet werden“.

* Ärztl. Attest: Erwerbsunfähig = $16\frac{2}{3}\%$. S = $\frac{2}{3}\%$.

* Keine ungünstige Beeinflussung des verbliebenen Auges durch das herausgenommene.

* Hat keine besonders feine Arbeit zu leisten (kein Feindreher).

* So hoch, weil links S = $\frac{2}{3}\%$ und ausgedehnte Narbenzüge im Gesicht.

* Nicht mehr im Stande zur Ausübung seines früheren Berufs.

* Keine Gründe.

* Das R.-V.-A. hat mit Rücksicht darauf, dass der Verlust seines Auges nach der für den Kläger zur Schonung des ihm verbliebenen Auges gebotenen grösseren Vorsicht geeignet ist, seine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit in merklicher Weise zu beschränken, dass Kläger andererseits in seiner bisherigen Tätigkeit nur gröbere Arbeiten verrichtet hat, welche insbesondere eine genauere Abmessung mit dem Auge nicht anhaltend erfordern und dass ihm im übrigen alle gesunden Glieder zur Arbeit verblieben sind, angenommen, dass der Kläger noch im Stande ist, zwei Drittel seines früheren Verdienstes zu erzielen.

* „Nicht mehr im Stande ist, das Geschäft eines Zuschlägers beim Schmieden zu verrichten, sondern nur ungefährliche leichte Arbeit übernehmen darf.“

* Attest: „Darf nicht bei starker Hitze und grellem Feuer arbeiten.“

* „In keiner Weise entstellt, auch das rechte Auge in unversehrtem Zustande.“

* Attest: „Erwerbsunfähigkeit $\frac{1}{4}\%$ “

* Attest: „Rechts abnorme, angeborene Hornhautkrümmung, sodass rechts S = $\frac{1}{2}\%$ = $\frac{1}{3}\%$ “

Band II 1887/88	Beruf und Alter.	Seherschädigung.	B.-G.	S.-G.	R.V.-A.
149	Schlosser, ?	Links S = 0.	25	25	25*
168	Arbeiter, ?	Links „verminderte Sehkraft“.	$33\frac{1}{3}$	„erheb- lich höher.“	$33\frac{1}{3}$ *
183	Lehrling, ?	Links Verlust.	?	40	50*
281	Schmiedegeselle, ?	Links Verlust, rechts „einige Schwachsichtigkeit“.	50	50	50
282	Bergmann, ?	„Gleicher Grund“.	40	40	40
283	Bergmann, ?	Links Verlust.	25	$33\frac{1}{3}$	$33\frac{1}{3}$ *
288	Steinbrecher, 24 J.	Links S = 0. Verlust des linken Zeigefingers.	45	55	45*
314	Fabrikarbeiter u. Gürt- ler, 48 J.	Verletzung, S wenn auch nicht voll, so doch zu allen ge- wöhnlichen Beschäftigungen ausreichend.	0	0	0
354	Arbeiter, ?	Links Verlust.	25	25	25*
411	Webermeister, 44 J.	Links Verletzung.	5	7	10*
465	Schlosserlehrling, ?	Links Verlust.	30	40	30*
556	Stemmer, ?	Verlust links, rechts völlig normal.	25	25	25*
567	Montage-Arbeiter (minderjährig).	Verlust links.	?	25	40
573	Pritscher, ?	Verletzung links, rechts S = $\frac{1}{2}$.	20	50*	$66\frac{2}{3}$ *
626	Bergmann, ?	Links „Erkennen gröberer Gegenstände“, rechts normal.	25	25	25
652	Berginvalid, ?	Links Verlust, rechts S. etwas vermindert.	50	50	50*
681	Bergmann, ?	Links S = 0 (hell u. dunkel untersch.).	30	45	30*

Gründe.

- * „Genügend in Rücksicht auf die schon vor dem Unfall bestandene grosse Schwäche.“
- * „Dass dem gesunden kräftigen Kläger trotz der verminderten Sehkraft noch $\frac{2}{3}$ seiner früheren Erwerbsfähigkeit verblieben sind.“
- * „ . . . eine weitgehende Schonung des rechten Auges auferlegt und er so im Aufsuchen der Arbeit noch mehr beschränkt ist als nach Verlust der linken Auges allein.“
- * „Nicht an ärztliches Gutachten gebunden“, cf. I 85, II 181, 230, 352, 375, 405, 454.
- * Zeigefinger links . . . 15% „ . . . thatsächlich nur grobe, ein feineres Zusehen nicht erfordernde Arbeiten . . . erst 24jährig.“

- * „ . . . keine besondere Geschicklichkeit.“
- * „ . . . auf den Besitz und Gebrauch gesunder Augen ganz vorzugsweise angewiesen und durch die beträchtliche Minderung der S. des linken Auges, durch die bei anhaltender Arbeit eintretende schmerzhaft Affektion und durch hienach erforderliche Schonung desselben in seiner Erwerbsfähigkeit nicht unerheblich beschränkt ist.“ Er bezieht denselben Lohn wie früher. Cf. II 307, 333, 370, 382, 481, 519, 558, 666.
- * Nur dann 40%, „wenn der Beruf des Verletzten ihm den Besitz beider Augen ganz besonders notwendig machte“.
- * „Weil S. rechts völlig normal.“

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes; sehr interessant!

- * Beide führen die halbe Sehschärfe rechts auf den Unglücksfall zurück.
- * Verminderung von S. rechts steht im Zusammenhang mit dem Verlust des anderen. „ . . . fähig scheint, sich noch 50% seines früheren Verdienstes zu erwerben“.
- * Genügend für jungen kräftigen Bergmann, ausserdem ist es ihm gar nicht ernstlich um Erlangung von Arbeit zu thun gewesen.

Band II 1887/88.	Beruf und Alter.	Seherschädigung.	B.-G.	S.-G.	R.-V.
690	Zieherin (Schlepperin) ?	Links S = 0, rechts infolgedessen Reizbarkeit.	50	50	50*
821	Fabrikmeister, ?	Links Verlust.	50	50*	66 ² / ₃
907	Grubeninvalid, ?	Links Erblindung, rechts Verminderung.	?	75	100
912	Vorschmied, ?	Links Verlust.	50	50	50*
916	Schlosser, ?	Verletzung des Auges.	?	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃
937	Verlust des Auges durch	Explosion eines von einem	Mitar-	beiter	aus
959	Küfer, ?	Verlust links.	40	40	40*
1003	Heizer, ?	Verlust links.	20	30	30*
1058	Bergmann, ?	Links S = 0.	abge- wiesen	aner- kannt*	aner- kannt
1113	Schlackenläufer, ?	Links Verletzung.	25	25	25*
1131	Kesselschmied, ?	Links Verlust.	25	50	33 ¹ / ₃
Band III 1888/89.					
103	Maschinenmeister, ?	Augenleiden.	abge- wiesen	abge- wiesen	aner- kannt
125	Arbeiter, ?	Augenleiden.	abge- wiesen	abge- wiesen	abge- wiesen
285	Kernformer, ?	Erblindung.	abge- wiesen	aner- kannt	abge- wiesen
311	Arbeiter, ?	Entzündung des Opticus.	abge- wiesen	abge- wiesen	aner- kannt

Gründe.

- * Rente bestimmt durch das Mass der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, nicht abhängig von „keinem Verdiensterhalten“.
- ** Nicht mehr, weil die geringe Sehschärfe rechts schon vor dem Unfall bestanden hat.
- ** Es genügt, wenn Verletzung eine der mitwirkenden Ursachen ist.
Cf. II 820, 261, 536, 821, 836, 971, 1082, 1090.
- * Trotz ärztlicher Gutachten, welche auf $66\frac{2}{3}$ resp. 75 Erwerbsunfähigkeit lauten, weil der Gerichtshof durch das persönliche Erscheinen des Klägers nicht habe zu der Überzeugung kommen können, dass es ihm möglich sein werde, „irgend eine in ihren Anforderungen und in ihrem Umfange noch so beschränkte Arbeit zu leisten“.
- * „. weil es auf die Thatsache, dass Kläger in seinem Berufe nicht mehr thätig sein kann, nicht wesentlich ankommt und weil, soweit dieses Moment in Betracht zu ziehen, hierauf durch die mit 50% gewährte Rente hinreichend Rücksicht genommen ist.“
- * „. weit über das gewöhnliche Mass hinausgehende Vorbildung, welche ihn zur Vornahme der feinsten und subtilsten Maschinenschlosserarbeiten vorzugsweise befähigte, sonach der Verlust eines Auges als besonders empfindlich in Betracht kommt.“
- Mutwillen in das Feuer geworfenen Zündhütchens. Mittelbarer Zusammenhang.
Cf. II 820, 821, 836, 931, 1082, 1090.
- * Erhöhung umso weniger, als Kläger den Unfall erlitt beim Binden eines grossen Bottichs und nur mit solch groben Arbeiten beschäftigt war.
- * Nicht zu hoch, gleichviel ob Kläger als Heizer oder als Schmied erachtet wird.
- * Früher schon eitriges Thränenleiden, dazu Fremdkörper.
- * Kläger anheimgestellt, bei Verschlimmerung eine Erhöhung zu beantragen.
- * Muss vernünftigerweise alle Gewerbe vermeiden, bei denen leicht durch Abspringen das übrige Auge verletzt wird. Grössere Schwäche des rechten Auges. Ausserdem ist es keine Arbeit, welche eine höhere Kunstfertigkeit verlangt.

Nach Erkältung im Beruf.

Augenleiden infolge Schlag auf den Kopf. Zusammenhang gerade von Spezialärzten gelehnet.

Sehnervenschwund und Erblindung durch Hitzeeinwirkung. Abgewiesen wegen des Zusammenhanges mit Rückenmarksleiden.

Entstanden durch Hitzeeinwirkung. Auerkannt wegen des plötzlichen Eintretens der Erscheinungen.

Band III 1888/89.	Beruf und Alter.	SehSchädigung.	B.-G.	S.-G.	R.-V.-A.
23	Schlosser, ?	S. eines Auges fast = 0.	abge- wiesen*	aner- kannt	aner- kannt
35	Steinklopfer, ?	Verlust des Auges.	abge- wiesen	abge- wiesen	abge- wiesen
78	Schlosser, ?	" " "	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	50
93	Schmiedegeselle, ?	" " "	22 ² / ₉	22 ² / ₉	22 ² / ₉
202	Steinbrecher, ?	Völlige Erblindung.	abge- wiesen	abge- wiesen	100
38	Arbeiter, ?	Verlust des Auges.	25	25	25
62	Walker, ?	" " "	25	25	33 ¹ / ₃
102	Kesselschmied, ?	" " "	10	50	33 ¹ / ₃
139	Kreissäger, ?	" " "	25	25	25
254	Kesselschmied, ?	" " "	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃	33 ¹ / ₃
268	Bergmann, ?	" " "	"	"	"
298	Heuer, ?	" " "	"	"	"
316	Bergmann, ?	" " "	33 ¹ / ₃	40	40

Gründe.

* Durch Verschulden eines Mitarbeiters.

Betrieb ist nicht versicherungspflichtig.

Das andere Auge war schon vorher astigmatisch, $S = \frac{1}{9}$ bis $\frac{1}{6}$; bei Correction durch Glas $S = \frac{1}{3}$. Jugendlicher Mensch.

Nicht höher, weil er nach ärztlichem Gutachten die Arbeit seines Berufes, wenn auch unter ungünstigeren Umständen, fortsetzen kann.

Ein Auge schon vorher erblindet.

Erhöhung unter Hinweis auf frühere Entscheide.

Nicht mehr, weil Gewöhnung eintrat und der Verdienst derselbe wie früher. Rente wurde aber nicht herabgesetzt aus Rücksicht auf den Verdienst, sondern in Rücksicht auf die Gewöhnung.

Wesentlich nur seine Muskelkraft braucht er in jetziger Stellung. Gelernter Schlosser.

Nicht mehr in Rücksicht auf ähnliche Fälle.

" " " " " " "

Erhöhung, weil das andere Auge leicht entzündlich und reizbar ist und schon vor Verlust des anderen Auges war.



16235